

Traktandum 10 – Anträge ***Point de l'ordre du jour no. 10 -*** ***Propositions***

- | | |
|---|------|
| a) Antrag der Mitgliedervereine /
<i>Proposition des clubs membres</i> | S.2 |
| i Bike O-Nordwestschweiz: Mehrfach-
Mitgliedschaften in Vereinen von Swiss
Orienteering
<i>VTT-O Suisse Nord-Ouest: adhésions multiples
dans les clubs de Swiss Orienteering</i> | |
| b) Anträge des Zentralvorstandes /
<i>Propositions du comité central</i> | S.7 |
| ii WO-Änderungen 2019
<i>Modification de la RC 2019</i> | S.7 |
| iii Revision des Kartenreglementes
<i>Révision du règlement des cartes</i> | S.12 |
| iv Eintrag ins Handelsregister
<i>Ajout dans le registre du commerce</i> | S.15 |

**Traktandum 10 – a) Antrag der Mitgliedervereine /
*Point de l'ordre du jour 10 – a) Proposition des clubs membres***

- i) Bike O-Nordwestschweiz: Mehrfach-Mitgliedschaften in Vereinen von Swiss Orienteering /
*VTT-O Suisse Nord-Ouest: adhésions multiples dans les clubs de Swiss Orienteering***



Bettingen, 2.12.2018

Antrag zu Händen der Delegiertenversammlung von Swiss Orienteering (SO)

Mehrfach-Mitgliedschaften in Vereinen von SO

Ausgangslage

Die Mitgliederbeiträge von SO betragen aktuell CHF 30.- pro Mitglied eines angeschlossenen Vereines. Sie werden den SO als Mitglieder angeschlossenen Vereinen aufgrund ihrer Bestandsmeldung vor der jährlichen Delegiertenversammlung in Rechnung gestellt.

Aufgrund der zunehmenden Vernetzung von Vereinsmitgliedern und OL-Vereinen in der Schweiz kommt es immer mehr vor, dass O-Läuferinnen und -Läufer Mitglied in mehreren Vereinen sind. Diese zunehmende Vernetzung kommt beispielsweise aufgrund folgender Umstände zustande (Aufzählung nicht abschliessend):

- Vereine schliessen sich zusammen, um einen OL-Grossanlass gemeinsam organisieren zu können
- Vereinsmitglieder nehmen an Trainings anderer Vereine teil, weil sie geografisch näher liegen
- Vereine organisieren gemeinsame Unterkünfte an Weekends oder nehmen am Angebot anderer Vereine teil
- Jugendliche haben ihre besten Kolleginnen und Kollegen in anderen Vereinen und wollen deshalb im anderen Verein an Jugendtrainings teilnehmen
- Mitglieder wohnen nicht mehr in derselben Region wie früher, wollen in der neuen Region aktiv in einem Verein mitmachen und bleiben aus Tradition noch Mitglied im ursprünglichen Verein
- Man ist neben Fuss-OL auch an Ski-OL oder Bike-OL interessiert und tritt zusätzlich einem spezialisierten Verein bei

Die Mitgliederbeiträge von CHF 30.- pro Mitglied, die an SO abgeführt werden, umfassen in den meisten Fällen mehr als die Hälfte der Mitgliederbeiträge der Vereine. Dennoch haben die SO angeschlossenen Vereine zu Gunsten der Finanzierung des Verbands im März 2016 dieser Abgabe zugestimmt, und die Erhöhung auf die Mitgliederbeiträge des Vereins draufgeschlagen.

Stossend ist hingegen der Umstand, dass bei Mehrfachmitgliedschaften für dasselbe Mitglied mehrmals dieselbe Abgabe geleistet werden muss. Doppelmitglieder kosten so CHF 60.- pro Jahr, Dreifachmitglieder CHF 90.-, etc. Dieser Umstand kann dazu führen,



dass man auf zusätzliche Mitgliedschaften in anderen Vereinen verzichtet, oder dass man nur als Gönner in einem weiteren, naheliegenden Verein einsteigt, um dessen Finanzen nicht unnötig zu belasten. Dies drückt auf die Anzahl und die natürliche Vernetzung der Mitglieder in den verschiedenen Vereinen oder führt zu naheliegenden Umgehungen.

Antrag

Für Mitglieder in SO-Vereinen soll in der Summe grundsätzlich nur einmal die Verbandsabgabe von CHF 30.- geleistet werden müssen. Wenn jemand Doppelmitglied ist, soll jeder der beiden Vereine nur die Hälfte (CHF 15.-) bezahlen müssen, bei Dreifachmitgliedern nur ein Drittel (CHF 10.-), etc.

Die SO angeschlossenen Vereine müssten dabei ihre jährlichen Mitglieder-Meldungen in leicht erweiterter Form (Erwähnung von Mehrfachmitgliedschaften) vornehmen, um von dieser Erleichterung profitieren zu können. Sie sollen aber nicht dazu verpflichtet sein. Man erhält die Erleichterung, wenn man sich die Mühe für die erweiterte Meldung macht und diese korrekt ist. SO prüft die Meldungen ggf. und stellt auf deren Basis Rechnung an die Vereine.

Einführung der neuen Logik: Per 1.1.2020.

Umsetzung

Auf der Basis der jährlichen Meldung an den Regionalen OL-Verband Nordwestschweiz haben wir für unseren Verein eine beispielhafte Meldung in anonymisierter Form erstellt (vgl. Anhang). Dieses Beispiel kann als Idee für die Umsetzung des Antrags auf Stufe SO dienen. Selbstverständlich sind auch andere Umsetzungslösungen denkbar, die zum selben Resultat führen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wirz".

André Wirz
Präsident Bike-O NWS

Anhang:
Beispiel Meldeliste

**Anhang zum Antrag an die DV SO:
Mitgliederliste für Abgaben an SO**



Name	Vorname	Geb.	Wiggertal	OLG BS	OLV BL	Kakowa	Bike-O	Mitglied- schaften	Verein Antrag
B	H	1940	1				1	2	15.00
B	M	1961					1	1	30.00
D	B	1966				1	1	2	15.00
D	M	1963				1	1	2	15.00
D	N	1990					1	1	30.00
F	N	1955		1			1	2	15.00
G	A	1963					1	1	30.00
G	P	1947					1	1	30.00
G	R	1953			1		1	2	15.00
G	R	1958					1	1	30.00
H	K	1949				1	1	2	15.00
H	S	1978					1	1	30.00
H	A	1982				1	1	2	15.00
H	K	1950				1	1	2	15.00
H	M	1982				1	1	2	15.00
H	R	1948				1	1	2	15.00
M	D	1984		1			1	2	15.00
M	P	1957					1	1	30.00
M	R	1951		1			1	2	15.00
M	U	1986		1			1	2	15.00
O	K	1961					1	1	30.00
P	A	1957					1	1	30.00
P	R	1974		1			1	2	15.00
Q	E	1955				1	1	2	15.00
S	S	1961		1			1	2	15.00
S	W	1961					1	1	30.00
S	M	1968					1	1	30.00
W	A	1963		1	1		1	3	10.00
W	A	1967			1		1	2	15.00
W	C	2000			1		1	2	15.00
W	H	2005			1		1	2	15.00
Total				7	5	8	30	50	610.00

Empfehlung des Zentralvorstandes:

Gemäss Art.22 Abs.2 der Statuen lehnt der Zentralvorstand an seiner Sitzung ZV 260 vom 14. Januar 2019 den Antrag der Bike-O Nordwestschweiz ab und unterbreitet ihn den Mitgliedern zur Beschlussfassung.

Begründung:

- Der Zentralvorstand erachtet den damit verbundenen administrativen Aufwand sowohl für den Verband wie auch für die Vereine als zu umfangreich.
- Der Zentralvorstand will mit der Ablehnung Mindereinnahmen durch die Mitgliederabgaben verhindern.
- Der Zentralvorstand erachtet es als unabdingbar, dass eine faire Umsetzung eine zentrale Erfassung aller Vereinsmitglieder durch den Verband erfordern würde. Dies bedingt eine zentrale Mitgliederdatenbank.
- Der Zentralvorstand meint, dass Aufwand und Ertrag in einem schlechten Verhältnis stehen

Recommandation du comité central:

Selon l'Art. 22 al. 2 des statuts, le comité central a décidé, lors de sa séance 260 du 14 janvier 2019 de refuser la proposition de la VTT-O Suisse Nord-Ouest et la soumet au vote.

Raison:

- *Le comité central considère le travail administratif trop important autant pour la fédération que pour les clubs.*
 - *En refusant la proposition, le comité central souhaite limiter la diminution des recettes par les taxes de membres.*
 - *Le comité central considère que pour avoir une mise en pratique équitable, il est indispensable que l'enregistrement central de tous les membres des clubs soit effectué par la fédération. Cela demanderait ainsi une base de données centrale des membres.*
 - *Le comité central juge que l'équilibre entre dépenses et revenus est mauvais.*
-

**Traktandum 10 – b) Anträge des Zentralvorstandes /
Point de l'ordre du jour no. 10 – b) Propositions du comité central**

**ii) WO-Änderungen 2019 /
Modifications de la RC 2019**

**a) Änderung der Art. 177 / 178 / 179
Ausgangslage**

Aufgrund von Anfragen von Verbandsmitgliedern, welche im Rahmen der beantragten Änderungen der Wettkampfordnung (WO) des SOLV zu Handen der Delegiertenversammlung (DV) 2018 an die Rekurskommission (RK) gestellt wurden, hat die RK das Vorgehen des Zentralvorstandes (ZV) überprüft.

Dabei wurde festgestellt,
dass die WO statutenwidrige Regelungen enthält und,
dass das Vorgehen an der DV bezüglich Traktandierung und Anträgen nicht durchgehend den Statuten entspricht.

1. Die WO ist ein Reglement des SOLV gestützt auf Artikel 22, Absatz 1 der Statuten und steht hierarchisch unter den Statuten, auch wenn ihr innerhalb der Reglemente ein besonderer Status zukommt. Ebenfalls festzuhalten ist, dass in den Statuten keine Delegationsnorm existiert, welche die Möglichkeit zur Abweichung in Verfahrensfragen vorsieht. Die Ermächtigung zum Erlass von Reglementen beinhaltet keine Kompetenz zur Änderung von statuarisch festgeschriebenen Verfahren.
Besonderes Augenmerk bedürfen die Artikel 177 – 180 der WO, da diese denselben Regelungsgegenstand wie die Bestimmungen in Artikel 22 der Statuten aufweisen.
2. Das Vorgehen an der DV 2018 – und auch bereits früher – bei WO-Änderungen entspricht nicht den Bestimmungen in Art. 22 und 16bis der Statuten.

Der ZV hat drei Möglichkeiten beim Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Reglements:

1. Er beschliesst und publiziert den Beschluss (Artikel 22 Absatz 2 der Statuten)
2. Er legt die Vorlage direkt der DV zum Beschluss vor (Artikel 22 Absatz 2 der Statuten)
3. Er lehnt einen Antrag ab und legt ihn der DV zum Beschluss vor (Artikel 22 Absatz 5 der Statuten)

Die Mitglieder haben je nach gewählter Möglichkeit des ZV folgenden Handlungsspielraum:

1. Referendum
2. Gegenanträge (Artikel 16bis Absatz 1)

An der DV sind die Geschäfte dann wie folgt zu traktandieren:

1. a) ohne Referendum: kein Traktandum
b) bei einem Referendum: Referendum gegen den Beschluss vom x.xx.xx des ZV
2. jeder einzelne Änderungsantrag

Die heutige Praxis ist eine Mischung zwischen den Möglichkeiten 1 und 2, was von den Statuten nicht vorgesehen ist. Entweder beschliesst der ZV, dann kann sich ein Referendum immer nur gegen den Beschluss als Ganzes richten und nicht zu einem einzelnen Punkt. Daher können bei einer Referendumsabstimmung auch keine Anträge zu den einzelnen Punkten des Beschlusses gestellt werden, da diese gar nicht traktandiert sind. Auch dürfen/können die Mitglieder beim Einreichen des Referendums keine Änderungen beantragen. Sie können nur eine Abstimmung über den Beschluss des ZV verlangen.

Die Rekurskommission empfiehlt daher:

1. das Verfahren an der DV zukünftig gemäss den geltenden Bestimmungen durchzuführen
2. die Bestimmungen der WO welche nicht den Statuten entsprechen zu streichen

Der ZV handhabt das Verfahren zukünftig wie folgt:

10. Dezember	Eingabefrist für Anträge an die DV läuft ab (Art.16 Abs.1 der Statuten)
Ende Dezember	Referendumsfrist von publizierten Artikeln läuft spätestens ab: -> Kein Referendum: Änderungsantrag tritt per 15. März in Kraft
Anfang Januar	Beschluss des ZV, dass Anträge, gegen die das Referendum ergriffen wurde, an der DV mit einer Stimmempfehlung des ZV traktandiert und 40 Tage vor der DV (Art.15 Abs.3 der Statuten) mit der Einladung zur DV auf der Website publiziert werden
Mitte Februar	Frist (20 Tage vor DV) zur Einreichung von Gegenanträgen zu den Anträgen (Art.16bis Abs.1 der Statuten) läuft ab
Mitte Februar	Versand der Gegenanträge an alle Eingeladenen und Publikation auf der Website mind. 15 Tage vor der DV (Art.16bis Abs.1 der Statuten)
An der DV	Möglichkeit zum Einbringen von weiteren Vorschlägen bzw. Gegenanträgen (Art.16 Abs.1/3 und Art.16bis Abs.2 der Statuten)

Antrag des Zentralvorstandes:

Gemäss Art.22 Abs.2 der Statuten beschliesst der Zentralvorstand daher an seiner Sitzung ZV 258 vom 22. Oktober 2018 folgende WO-Änderungen und unterbreitet sie den Mitgliedern gesamthaft zur Beschlussfassung:

Proposition du comité central:

Selon l'Art. 22 al. 2 des statuts, le comité central a décidé, lors de sa séance 258 du 22 octobre 2018, de modifications de la RC et les soumetts au vote de ses membres :

Art. 177 Änderung der Wettkampfordnung

- 1 Änderungen der Wettkampfordnung können beantragt werden:
 - a) von mindestens drei ~~stimmberechtigten~~ Mitgliedern des SOLV gemäss Artikel Art. 6 lit. a-c der Statuten;
 - b) von den Kommissionen, Fachgruppen und Bereichsleitungen des SOLV **auf Antrag an den Zentralvorstand hin;**
 - b) ... **sur demande adressée au comité central;**
 - c) vom Zentralvorstand.

~~2 Anträge sind bis Ende April der Geschäftsstelle zu handen der Kommission Technik schriftlich und begründet einzureichen. Die Kommission Technik leitet sie mit Empfehlungen an den Zentralvorstand weiter.~~

Art. 178 Entscheid des Zentralvorstandes

~~1 Der Zentralvorstand entscheidet in erster Instanz über alle Änderungsanträge.~~

12 Heisst er einen Antrag gut, veröffentlicht er ihn in der Oktoberausgabe des Verbandsorgans **Der Zentralvorstand entscheidet über den Antrag, Stimmt er dem Antrag zu, richtet sich das weitere Vorgehen nach Art. 22 Abs. 2 bis 4 der Statuten. Lehnt er den Antrag ab, so unterbreitet er den Antrag der DV gemäss Art. 22 Abs. 4 der Statuten.**

Le comité central prend une décision quant à la proposition, approuve la proposition, pour la suite il s'en remet à l'Art. 22 al. 2-4 des statuts. En cas de refus de la proposition, il la soumet à l'AD selon l'Art. 22 al. 2 des statuts.

~~3 Lehnt er einen Antrag ab, teilt er den Entscheid umgehend schriftlich mit kurzer Begründung den Antragstellern mit.~~

Art. 179 Referendum

1 ~~Gegen Entscheide des Zentralvorstandes gemäss Art.178~~ **die gemäss Art. 178 publizierten Anträge, welche die Zustimmung des Zentralvorstands erhalten haben,** kann innert 60 Tage seit Publikation im Verbandsorgan bzw. seit Mitteilung der Ablehnung das Referendum ergriffen werden.

Le référendum peut être lancé contre les propositions publiées selon l'Art. 178, qui ont reçu l'approbation du comité central ;

2 Die Referendumserklärung ist von drei ~~stimmberechtigten~~ Mitgliedern des SOLV gemäss Art. 6 lit. a-c der Statuten zu unterzeichnen und ~~dem Präsidenten~~ **bei der Geschäftsstelle** des SOLV einzureichen.

... et doit être remise au secrétariat de la SOLV.

3 Das Referendum ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

b) Streichung des Art. 42 / Änderung des Art.80 Abs.2

WO-Änderungsantrag von der Fachgruppe TD an die Geschäftsstelle (gemäss Statuten Art 16 Abs 1) B-Geschäft (zur Beschlussfassung)

Ausgangslage

Seit der Saison 2016 müssen aufgrund des DV-Beschlusses im März 2016 an Nationalen und Meisterschaften die Kategorien D18K und H18K angeboten werden.

Nach rund 2.5 Jahren mit diesen Kategorien kann festgestellt werden, dass die Kategorien nicht auf grosses Interesse stossen und die Teilnehmerzahlen sehr bescheiden sind.

In der Jahrespunktliste 2018 sind bei D18K nur 8 Teilnehmerinnen, die mehr als 2 Läufe über die ganze Saison absolviert haben, bei den H18K sind es 10 Teilnehmer mit mehr als 2 Läufen.

Die Teilnehmerzahlen haben sich auch nicht entwickelt. 2017 waren bei D18K an den vier Einzelmeisterschaften zwischen 4 und 12 Teilnehmerinnen, 2018 nur noch 4 bis 7. Bei H18K waren es 2017 und 2018 nie mehr als 5, zweimal 2018 war an einer SM nur ein Teilnehmer am Start!

Erwägungen

Die Kategorien D18K und H18K sind kein Bedürfnis und werden sehr schlecht genutzt. Für den Veranstalter und vor allem für die Bahnlegung gibt es aber einen Mehraufwand, da zwei zusätzliche Kategorien anzubieten sind (Bahnlegung, Kartendruck, Kartenkontrolle, Startliste, Rangliste, Siegerehrung). Für die kleine Teilnehmerzahl ist der Aufwand unverhältnismässig. Mit DAK, DAM, DB, HAK, HAM und HB gibt es genügend Alternativen.

Antrag an den ZV

1. Die Fachgruppe TD beantragt folgende WO-Änderung an der DV 2019 durch die Delegierten zu verabschieden:

Art. 42: Kategorien D18K und H18K sind zu streichen.

Art. 80 Abs 1a) ändern: ...alle anderen Kategorien (~~inkl. H18K und D18K~~) 1:10'000;

2. Der Vollzug soll umgehend und nach Möglichkeit bereits auf die nationale Saison 2019 hin umgesetzt werden. Spätestens aber auf den 1.1.2020.

Fachgruppe TD,
Chef-TD Matthias Niggli
21.11.2018

Empfehlung des Zentralvorstandes:

Gemäss Art.22 Abs.2 der Statuen beschliesst der Zentralvorstand daher an seiner Sitzung ZV 259 vom 6. Dezember 2018 den durch die Fachgruppe Technische Delegierten eingereichten Streichungs- resp. Änderungsanträgen zuzustimmen und sie den Delegierten gesamthaft zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Recommandation du comité central:

Selon l'Art. 22 al. 2 des statuts, le comité central a décidé, lors de sa séance 259 du 6 décembre 2018, d'accepter les propositions de retrait et de modification proposées par le groupe des délégués techniques et les soumet au vote des délégués.

iii) Revision des Kartenreglementes / *Demande d'approbation du règlement des cartes*

Ausgangslage

An seiner 245. Sitzung vom 16. Dezember 2016 nahm der Zentralvorstand vom Projektbeschrieb Kenntnis und gab der Fachgruppe Karten das Projekt zur Revision des Kartenreglementes frei. An seiner 251. Sitzung vom 21. Oktober 2017 wurde das überarbeitete Reglement 2018 zur Vernehmlassung freigegeben und im Anschluss den Präsidenten und Kartenchefs der angeschlossenen Mitgliedervereine zugestellt. Die bis Mitte Dezember 2018 eingegangenen Änderungsvorschläge wurden durch die Fachgruppe Karten in die zur Abstimmung an der DV 2018 gelangte Version eingearbeitet.

Das den Delegierten 2018 vorgelegte Kartenreglement 2018 wurde abgelehnt und an die Fachgruppe Karten zur Überarbeitung zurückgewiesen. In Absprache mit dem Bündner OL-Verband wurde das Reglement überarbeitet und wird nun gemäss Beschluss des Zentralvorstandes an seiner Sitzung 260 vom 14. Januar 2019 den Delegierten als Kartenreglement 2019 erneut zur Abstimmung vorgelegt.

Ziele des neuen Kartenreglements:

Hauptziel:

Ein Kartenreglement, das die Kartenqualität von CH-OL-Karten sicherstellt und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht

Nebenziel 1:

Den Ablauf von Kartenprojekten einfach halten und den administrativen Aufwand auf allen Ebenen minimieren

Nebenziel 2:

Die Rechte und Pflichten aller Beteiligten eines Kartenprojektes klar und umsetzbar darstellen

Nebenziel 3:

Die Bestimmung von Übergangsfristen

Aufgrund der Rückmeldungen durch die Vereine in der Vernehmlassung 2018 und der Sitzung mit dem Bündner OL-Verband wurden folgende Punkte im Kartenreglement 2019 gegenüber der Version 2018 verändert:

Anpassungen und Erwägungen zum neuen Kartenreglement 2019

Änderungen gegenüber der Version für die DV 2018:

Art.	Thema	Version für DV 2018	Version für die Vernehmlassung zum Kartenreglement 2019	Begründung
2	Herausgabedatum	Abschluss des Kartenprojektes durch den Kartenkonsulenten	Aufnahme der geprüften OL-Karte ins Kartenverzeichnis von Swiss Orienteering	Neu definiert, damit späteste Herausgabe nach 3 Jahren klar definiert ist.
2	Maximalgrösse des Perimeters	Bei Fuss-OL-Karten soll das zu kartierende Gebiet im Massstab 1:15'000 auf einem Format A3 darstellbar sein (In jener Version Art. 2)	Gelöscht.	Wird über die Klärung der Interessenskonflikte abgefangen.
3	Vorprojekt	Nicht vorhanden	Vor der Projektanmeldung muss mit den lokalen Vereinen und Regionalverbänden eine Vereinbarung über die Erstellung einer Karte im betreffenden Gebiet getroffen werden.	Die Mitglieder wollten dies etwa so, mit Input in der Vernehmlassung zum Vorschlag 2018 und der DV 18. Abkehr von der rein technischen Lösung unter Berücksichtigung Feedback DV 2018. Betroffene Vereine und Regionalverbände müssen zwingend konsultiert werden. Eine rein technokratische Übernahme einer Karte ist nicht mehr vorgesehen.

Art.	Thema	Version für DV 2018	Version für die Vernehmlassung zum Kartenreglement 2019	Begründung
3	Lösung von Interessenkonflikten	Nicht vorhanden	Ein Ausschuss der Kommission Technik bestehend aus dem Geschäftsleiter, der Fachgruppe OL & Umwelt, sowie der Fachgruppe Wettkampfsaisonplanung entscheiden nach einer Anhörung aller Interessengruppen über die Projektvergabe.	Der Ausschuss der Kommission Technik ist eine neu geschaffene Instanz ausserhalb der Fachgruppe Karten. Das Thema ist von übergeordnetem Interesse. Einige Mitgliedervereine wollten diese unabhängige Stelle, mit Input in der Vernehmlassung zum Vorschlag 2018 und der DV 18.
4	Anmeldung und Dauer des Kartenprojekts	Neuer Herausgeber kann 5 Jahre nach letzter Herausgabe ein neues Projekt anmelden und den bisherigen Herausgeber «herausfordern»	Interessenskonflikte werden neu mit einem Vorprojekt geklärt und ggf. durch den Ausschuss der Kommission Technik entschieden. Bei Anmeldung eines Kartenprojektes muss bestätigt werden, dass lokale und regionale Interessenkonflikte gelöst sind.	Der Verband kann damit besser eine Abwägung einzelner Interessen unter Berücksichtigung übergeordneter Interessen vornehmen.

Art.	Thema	Version für DV 2018	Version für die Vernehmlassung zum Kartenreglement 2019	Begründung
4	Herausgabe	Die max. «Schutzdauer» einer Karte ist auf 5 Jahre nach Herausgabe begrenzt.	Ein angemeldetes Projekt muss innerhalb von 3 Jahren mit der Herausgabe abgeschlossen werden. Wird ein OL-Karten-Projekt nicht mit der Herausgabe abgeschlossen, verfällt es. Mit dem Verfall eines OL-Karten-Projektes wird dem Herausgeber eine Sperrfrist von 12 Monaten auferlegt. Innerhalb dieser Sperrfrist kann derselbe Herausgeber im betroffenen Gebiet kein neuerliches OL-Karten-Projekt anmelden. Das Projekt kann einmalig mit begründetem Gesuch zuhanden der Fachgruppe Karten um maximal 3 Jahre verlängert werden. (z.B. Krankheit des Aufnehmers, Lange Planungszeit für eine Anlass, etc.)	Die Schutzdauer wurde abgeschafft bzw. ersetzt. Solange ein Herausgeber seine Karte einigermassen aktuell und zugänglich hält, kann er sie kaum verlieren. Die Ausnahme bildet ein Konflikt mit übergeordneten Interessen., Mit der Einführung einer Herausgabepflicht können Gebiete nicht mehr beliebig lange blockiert werden. In der Regel maximal 3 Jahre.
6	Sensitive Gebiete	Nur Bundesinventare definiert.	Neu auch Kantonale Inventare definiert.	Antrag BüÖLV
7	Prüfung durch die Regionale Fachstelle	Ist nicht zwingend. Die Verantwortung liegt beim Herausgeber.	Prüfung ist zwingend und wird parallel Prüfung der Fachgruppe O&U gemacht. Die Verantwortung liegt beim Herausgeber.	War ein breites Anliegen der DV-Teilnehmer.

Anhang	Thema	Version für DV 2018	Version für die Vernehmlassung zum Kartenreglement 2019	Begründung
1	Ablauf	Beschreibung gemäss entsprechenden Regeln. (Artikeln)	Beschreibung angepasst gemäss den neuen entsprechenden Regeln. (Artikeln)	Entsprechend neuer Regelung.
2	Prüfen der OL-Karten (Anhang 2)	Umweltprüfung nur durch Fachgruppe O&U definiert.	Umweltprüfung ergänzt durch «Auflagen der Regionalen Fachstellen OL & Umwelt»	Entsprechend neuer Regelung.

Bonstetten, 14. Januar 2019
René Vock, Präsident Fachgruppe Karten

Empfehlung des Zentralvorstandes:

Gemäss Art.22 Abs.2 der Statuen beschliesst der Zentralvorstand daher an seiner Sitzung ZV 260 vom 14. Januar 2019 dem durch die Fachgruppe Karten eingereichtem Kartenreglement 2019 zuzustimmen und es den Delegierten gesamthaft zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Recommandation du comité central:

Selon l'Art. 22 al. 2 des statuts, le comité central a décidé, lors de sa séance 260 du 14 janvier 2019, d'accepter le règlement des cartes proposé par le groupe Cartes et de le soumettre au vote des délégués.

**iv) Eintrag ins Handelsregister /
*Ajout dans le registre du commerce***

Ausgangslage

Aufgrund der Verbandsreorganisation und der damit zusammenhängenden neuen Strukturen wurde die Frage, ob Swiss Orienteering im Handelsregister eingetragen ist, mehrfach durch Mitglieder von Kommissionen oder Fachgruppen sowie durch den neuen Finanzchef an den Zentralvorstand herangetragen. Da Swiss Orienteering ein Verein nach Art.60ff ZGB ist, aber als Zweck kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe verfolgt, ist kein Eintrag im Handelsregister erforderlich. Jeder Verein kann sich aber freiwillig im Handelsregister eintragen lassen (Art.61 Abs.1 ZGB).

Der Zentralvorstand erachtet es aus den nachfolgendfolgend aufgeführten Überlegungen als wichtig diesen Eintrag auf freiwilliger Basis vorzunehmen:

- Swiss Orienteering soll aufgrund der Grösse wirtschaftlich sichtbar werden.
- Swiss Orienteering soll sich als Körperschaft gegenüber möglichen Vertragspartnern transparent zeigen, in dem die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsführung im Handelsregister eingetragen werden.
- Gewisse Vertragspartner verlangen einen Handelsregistereintrag, um als juristische Person von besseren Konditionen profitieren zu können.

Situation

Avec la réorganisation de la fédération et ses nouvelles structures, la question de savoir si Swiss Orienteering devrait être inscrit au registre du commerce est revenue plusieurs fois de la part des membres des commissions et des groupes spécifiques ainsi que par le nouveau chef des finances. Comme Swiss Orienteering est une association selon l'Art.60ff du code civil mais avec aucune fin commerciale, un ajout au registre du commerce n'est pas nécessaire. Chaque club a toutefois la possibilité de s'inscrire volontairement dans le registre du commerce (Art.61 al 1 ZGB).

Le comité central considère cet ajout de plein gré comme important pour les raisons suivantes :

- *Swiss Orienteering, de par sa taille, devrait être visible économiquement parlant.*
- *Swiss Orienteering doit être transparente en tant que société vis-à-vis de partenaires contractuels potentiels, dans laquelle les membres du comité central et de la direction sont inscrits au registre du commerce.*
- *Certains partenaires exigent une inscription au registre du commerce afin de bénéficier de meilleures conditions.*

Erwägungen:

- Die Erstkosten betragen maximal CHF 1'000.
- Folgekosten entstehen bei Mutationen im Umfang von rund CHF 150/Eintrag.
- Grosse Sportverbände wie der Schweiz. Fussballverband oder Swiss Ski wie aber auch 9 Verbände in der Grössenordnung von Swiss Orienteering wurden bei einer kleinen Recherche im Handelsregister gefunden.
- Mit dem Eintrag ins Handelsregister unterliegt der Verein gemäss Art.39 SchKG der Betreuung auf Konkurs.

Considérations:

- *Les frais initiaux s'élèvent à CHF 1'000 au maximum*
- *Les coûts de suivi, résultant de mutations, s'élèvent à un montant d'environ CHF 150/inscription.*
- *Les grandes associations sportives comme l'association suisse de football ou Swiss Ski ainsi que 9 autres associations de l'ordre de grandeur de Swiss Orienteering ont été retrouvées lors d'une petite recherche dans le registre du commerce.*
- *Avec l'inscription au registre du commerce, l'association est soumise à la faillite conformément à l'Art.39 LP.*

Empfehlung des Zentralvorstandes:

Gemäss Art.22 Abs.2 der Statuen beschliesst der Zentralvorstand daher an seiner Sitzung ZV 258 vom 22. Oktober 2018 einem Eintrag des Verbandes in das Handelsregister zuzustimmen und dieser Beschluss den Delegierten zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Recommandation du comité central:

Selon l'Art.22 al.2 des statuts, le comité central a décidé, lors de sa séance 258 du 22 octobre 2018 d'accepter l'ajout de la fédération au registre du commerce et soumet cette décision au vote des délégués.
